

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Cooperative Mensch e.V.“, Verein zur Förderung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen, insbesondere mit cerebralen Bewegungsstörungen.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke:
durch Förderung der freien Wohlfahrtspflege,
durch Förderung mildtätiger Zwecke,
durch Förderung von Bildung und von wissenschaftlichen Zwecken.
- (2) Er hat die Aufgabe, körper- und mehrfachbehinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene, insbesondere mit cerebralen Bewegungsstörungen, zu fördern, um deren höchstmögliche soziale und berufliche Integration herbeizuführen.
- (3) Der Verein sucht sein Ziel in enger Verbindung mit Behörden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie aufgabenverwandten Organisationen zu verwirklichen.
Die Förderung und Betreuung der Menschen mit Behinderungen ist vorrangiger Maßstab für alle Mitarbeiter.
- (4) Der Verein hilft
 - a) durch Aufklärung und Beratung von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen,
 - b) durch Gewährung von Sach- und Geldleistungen an Menschen mit Behinderungen in Wohneinrichtungen.
- (5) Der Verein sucht die Situation der Menschen mit Behinderungen im Allgemeinen zu verbessern durch
 - a) Fortbildung und spezielle Förderung der in §2 (2) genannten Menschen mit Behinderungen und Mitarbeitern,

- b) Unterstützung von Forschung und Lehre, insbesondere auf dem Gebiet der cerebralen Bewegungsstörungen, u.a. durch Einrichtung von und Beteiligung an Einrichtungen der sozialen und beruflichen Rehabilitation, durch Organisation von Fachtagungen, Gewährung von Stipendien und Herausgabe und Förderung von Fachpublikationen,
 - c) Aufklärung der Öffentlichkeit durch Medien und durch Publikationen und Tagungen,
 - d) Einrichtungen für Freizeit- und Feriengestaltungen, wie z. B. eines Freizeitklubs, die Einrichtung eines Zweckbetriebs gemäß § 68 Nr. 1a Abgabenordnung durch den Betrieb eines Gästehauses (Ferienpension und Hotelbetrieb) auf dem Grundstück Kranzallee 36 in Berlin-Charlottenburg. Dieses Objekt soll gleichzeitig als Zweckbetrieb gemäß § 68 Nr. 3c Abgabenordnung dienen (Integrationsprojekt im Sinne des § 132 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch),
 - e) Unterstützung von Erholungsmaßnahmen,
 - f) Regelmäßige Informationsveranstaltungen für Eltern und Angehörige - „Lichterfelder Reihe“,
 - g) Kulturarbeit (u. a. Theatergruppe, Rollstuhltanz),
 - h) Einrichtung, Betrieb und Unterstützung von Integrationsprojekten i. S. des § 132 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. und des Landesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte Berlin-Brandenburg e.V.

§ 3 Einnahmen und Ausgaben

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Einnahmen des Vereins kommen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Erbschaften, Sammlungen, Zuschüssen usw.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mitglieder des Vorstandes, die neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als Vorstand für andere Tätigkeiten im Interesse des Vereins im Rahmen eines Dienstvertrages als Arbeitnehmer oder im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit beschäftigt werden, erhalten für die aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft eine angemessene Vergütung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Einzelpersonen sowie Vereinigungen (juristische Personen jeder Rechtsform) können Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach deren Beitrittserklärung, die an die Geschäftsstelle oder den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald die Beitrittserklärung durch den Vorstand schriftlich bestätigt worden ist.
- (3) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben nach besten Kräften. Sie entrichten einen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Möglichen in Anspruch zu nehmen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
Er ist mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres (§1, Abs. 4) dem Vorstand schriftlich, möglichst durch eingeschriebenen Brief, zu erklären.
- (7) Ein Mitglied kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins ausgeschlossen werden. Als grober Verstoß ist insbesondere das Nichtbeachten der Würde des Menschen mit Behinderungen anzusehen. Ein Ausschluss ist auch zulässig, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag mehr als 12 Monate im Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Hiergegen ist binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides Beschwerde durch eingeschriebenen Brief zulässig.
- (8) Der Vorstand wird ermächtigt, bei besonderen Verdiensten für den Verein Ehrenmitgliedschaften zu benennen.
Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit. Sie erhalten das Stimmrecht.

§ 5 Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Hauptaufgaben sind insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes,

- b) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung,
 - c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über grundlegende Angelegenheiten des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 aller Vereinsmitglieder diese schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt haben. Sie ist spätestens innerhalb einer Frist von zwei Monaten einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, einberufen. Die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträge zur Beschlussfassung sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (4) Jede Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einen Versammlungsleiter.
Sie ist grundsätzlich beschlussfähig.
Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Juristische Personen haben nur eine Stimme.
- (5) Wahlberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens drei Monate dem Verein angehören.
- (6) Vereinsmitglieder können sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist bei Ehegatten und Verwandten ersten Grades (Eltern und Kind) nicht notwendig. Jeder Bevollmächtigte darf nur zwei Mitglieder vertreten, für die eine schriftliche Vollmacht vorliegt.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Bei Wahlen muss einem Antrag auf geheime Abstimmung stattgegeben werden, falls 1/10 der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten dies fordert.
Die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung unterzeichnen der Vorsitzende oder sein Vertreter, der Versammlungsleiter und der Protokollführer.
- (8) Zur Wahl des Vorstandes bedarf es der Mehrheit, zur Änderung der Satzung der 2/3-Mehrheit aller anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten.
In diesen Fällen ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (9) Vertreter von Behörden und Vereinigungen, deren Arbeit in Beziehung zu den Aufgaben des Vereins steht, können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Gäste kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem gewählten Versammlungsleiter zulassen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus drei bis fünf auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann sich durch Zuwahl ergänzen, die von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss Angehöriger eines körper-/mehrfachbehinderten Menschen sein oder selbst behindert. Angestellte des Vereins und ihre Familienangehörigen sind nicht wählbar.

- (2) Die Befugnisse des Vorstandes erlöschen auch nach Ablauf seiner Amtsperiode erst mit der Annahme der Wahl des neuen Vorstandes.
- (3) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den ersten und den zweiten Vorsitzenden.
- (4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäss der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Geschäftsführung ist ausschließlich und unmittelbar auf die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke gerichtet, gemäß § 63 AO.

Er gibt sich nach jeder Wahl und Änderung seiner personellen Zusammensetzung eine Geschäftsordnung, aus der die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder für die Aufgabenbereiche hervorgeht. Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des zuständigen Mitgliedes des Vorstandes; ist die Zuständigkeit nicht eindeutig, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (6) Der Vorstand kann zur Abwicklung des laufenden Geschäftsverkehrs eine Geschäftsführung bestellen.
- (7) Der Vorstand hat zur Entlastung eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen, die von einem Steuerberatungsbüro oder einer Wirtschaftsprüfstelle zu prüfen ist. Der Prüfungsvermerk hat auch eine Bestätigung über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu enthalten.

§ 8 Ehrungen

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand gewählt. Sie können an den allgemeinen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

Schirmherrschaft für den Verein im allgemeinen, aber auch für herausragende Veranstaltungen, werden vom Vorstand den ausgewählten Persönlichkeiten angetragen.

§ 9 Beratende Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann beratende Ausschüsse zur Durchführung umgrenzter Sonderaufgaben einrichten. Es können auch Nichtmitglieder berufen werden.
- (2) Vorsitzende und Stellvertretende der beratenden Ausschüsse können an den entsprechenden Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder nach Maßgabe des § 6, Abs. 8, Satz 2. beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks soll das verbleibende Vermögen an die Spastikerhilfe Berlin eG fallen mit der Auflage, es ausschließlich für die Förderung und Betreuung von Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen, insbesondere mit cerebralen Bewegungsstörungen, zu verwenden. Die Einrichtungen, insbesondere das Gästehaus Rosemarie Reichwein für Menschen mit Behinderungen, Kranzallee 36 in 14055 Berlin, sind entsprechend ihrer Aufgabenstellung weiter zu führen. Werden die Auflagen nicht eingehalten, so fällt das Vermögen an das Land Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Mitglieder haben beim Ausscheiden oder bei einer Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung der Finanzbehörden ausgeführt werden.

§ 11 Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, formelle Änderungen der Satzung selbständig vorzunehmen, soweit dies vom Registergericht zur Eintragung oder wegen der Erhaltung der Gemeinnützigkeit von Finanzbehörden verlangt wird.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Ansprüche des Vereins und gegen den Verein ist Berlin.

Diese Satzung wurde am 04.06.1958 errichtet, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.10.2018 und unter dem Aktenzeichen VR 2840 B in das Vereinsregister eingetragen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.